

1. Sachverhalt

Gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz ist für die Dauer der Amtszeit des Personalrates, also bis zum 30.06.2016, eine Einigungsstelle zu bilden.

Auf die Person des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in haben sich der Rat und der Personalrat zu einigen. Der Personalrat hat der Bestellung von Herrn Jüngst zum Vorsitzenden und Frau Dr. Wisskirchen zur stellvertretenden Vorsitzenden zugestimmt. Beide hatten die jeweilige Funktion schon während der letzten Amtszeit inne und ihre Bereitschaft zur Weiterführung des jeweiligen Amtes bereits im Vorfeld erklärt.

Ebenfalls hat der Personalrat der Anzahl der Beisitzer/innen zugestimmt.

Von den 8 Beisitzer/innen sind 4 seitens der Behörde zu bestellen und 4 seitens des Personalrates.

Die Einigungsstelle tagt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden - im Falle der Verhinderung mit seiner Stellvertreterin – und insgesamt 6 Beisitzern/innen, die je zur Hälfte auf Vorschlag des Personalrates und des Rates dem Kreis der bestellten Beisitzer/innen entnommen werden.

Die Entscheidung, wer der vom Rat benannten Beisitzer/innen an den jeweiligen Sitzungen teilnimmt, sollte auf den Bürgermeister übertragen werden, um eine kurzfristige Einberufung der Einigungsstelle im Bedarfsfalle sicherstellen zu können.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Umsetzung der rechtlichen Vorgaben aus dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Bildung der Einigungsstelle

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

1 Personalstunde = € 32,--

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Nein

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

-

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung:

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

Röger